

Flexibler Plan

Bedingungen des außergerichtlichen Einigungsversuchs

1. Der Schuldner verpflichtet sich in einem Zeitraum von 36 Monaten die jeweils nach § 850c ZPO pfändbaren Teile seines Einkommens an die Gläubiger zu zahlen.
2. Die Laufzeit beginnt am ersten Tag des Monats nach Zustimmung aller Gläubiger.
3. Neben der Forderung in umseitig genannter Höhe macht der Gläubiger keine weitere Forderung, Kosten oder Zinsen geltend.
4. Die Vergleichssumme wird anteilmäßig an die Gläubiger ausgezahlt, entsprechend dem Anteil der Einzelforderung des jeweiligen Gläubigers an der Gesamtforderung.
5. Die Vergleichssumme ist jeweils einmal jährlich für die vergangenen 12 Monate fällig, erstmals 12 Monate nach Laufzeitbeginn.
6. Der Schuldner verpflichtet sich während der Laufzeit dieser Rückzahlungsvereinbarung:
 - a) eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen sowie
 - b) einmal jährlich jeweils zu den Fälligkeitsterminen nach Aufforderung den auffordernden Gläubiger über seine Einkommenssituation zu informieren.
7. Der Gläubiger hat das Recht, die Vergleichsabwicklung zu kündigen, wenn der Schuldner trotz schriftlicher Abmahnung seinen vorgenannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommt und der Gläubiger dem Schuldner mit der Mahnung eine zweiwöchige Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen mit der Erklärung gesetzt hat, dass er ansonsten den Vergleich kündigen werde.
8. Machen nach Abschluss dieses Vergleichs weitere Gläubiger derzeit unbekannte Forderungen geltend, die bereits bei Vergleichsabschluss bestanden haben, so sind diese in den Vergleich anteilig aufzunehmen. Es erfolgt eine Neuverteilung des jeweils pfändbaren Betrages, so dass die Quote der bereits bekannten Gläubiger entsprechend anzupassen ist.
9. Während der Laufzeit dieses außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans verpflichtet sich jeder Gläubiger:
 - a) sämtliche laufenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zum Ruhen zu bringen,
 - b) keine Sicherheiten zu verwerten,während der Vergleichslaufzeit auf laufende (Verzugs-)Zinsen und Kosten zu verzichten, nach Erfüllung der Planlaufzeit die Restschuldbefreiung zu erklären und auf den bis dahin nicht getilgten Forderungsrest zu verzichten sowie den entwerteten Schuldtitel auszuhändigen und falls erforderlich, eine Schufa-Löschungsbewilligung zu erteilen.